

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Artikel 6 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und Artikel 7 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Wir begrüßen die für das Elterngeld geplante elektronische Abfrage der Einkommensdaten mittels des in §108a Abs. 1 SGB IV vorgesehenen Verfahrens ausdrücklich. Es ermöglicht Bürokratieabbau auf allen Seiten.

Die mit der Übergangsregelung in §124 SGB IV vorgesehene Möglichkeit der Pilotierung schafft dazu den notwendigen Rahmen, in dem das Verfahren praxisorientiert umgesetzt und von allen Beteiligten ausreichend qualitätsgesichert werden kann.

Bedauerlich ist dagegen die Regelung in §9 Abs.2 und §25 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zur Erfordernis der expliziten Zustimmung des Antragstellers in die elektronische Datenübermittlung. Dies steht einer zukunftsorientierten Digitalisierung im Wege. Da es nicht um die Vorlage der Daten selbst geht, sondern nur um die Art der Zustellung, sollte hier nicht der Antragsteller/Leistungsempfänger über den Weg entscheiden dürfen. Dies gilt analog für §203 SGB V.

Wo elektronischer Datenaustausch als Weg der Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung bzw. Verwaltung untereinander etabliert ist, sollte dieser auch genutzt werden dürfen. Andernfalls stehen wir einer fortschrittlichen Entwicklung im Weg und belasten Wirtschaft und Verwaltung mit unnötigen Bürokratiekosten, da hier zwei unterschiedliche Wege parallel vorgehalten werden müssen.

Eine Anmerkung haben wir noch zur Formulierung des

Artikel 6 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
hier § 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers.

In Absatz (2) sollte der letzte Satz „Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.“ entfallen, da dies bereits in

§108a SGB IV geregelt ist: „Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

Bleibt dieser letzte Satz in Absatz (2) in dieser Form zusätzlich bestehen, lässt er hier ggf. vermuten, dass der Arbeitgeber die Daten auch ohne Abfrage der Rentenversicherung, also auch gegen den Wunsch des Arbeitnehmers, elektronisch übermitteln müsse.